

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II	Vorlage Nr.: 308/2020 öffentlich							
FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Schmitz Verfasser/in: Frau Kölbl	Mitzeichnungen		Beschl.-K. Nach- haltigkeit						
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>									
Vorgesehene Beratungsfolge									
Gremium			Datum						
Rat			24.08.2020						

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt.
Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen	
☒	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
☒	für das lfd. Haushaltsjahr
☐	für Folgejahre
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP	Anteiliger Erlass der Elternbeiträge für den Monat August 2020 in den Bereichen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt für den Monat August 2020 den hälftigen Erlass der Elternbeiträge auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Finanzielle Entlastung von Eltern im Monat August 2020 auf Grund des eingeschränkten Regelbetriebs in den ersten beiden Augustwochen in den Kindertageseinrichtungen

2. Sachverhalt

Die Landesregierung NRW hat zum 16.08.2020 die Beendigung des eingeschränkten Regelbetriebs und ab dem 17.08.2020 die Rückkehr in den uneingeschränkten Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung beschlossen.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände hatten sich für die Monate April und Mai auf den vollständigen Erlass der Elternbeiträge geeinigt. Für die Monate Juni und Juli wurde der Erlass der hälftigen Elternbeiträge beschlossen, auf Grund des in quantitativer und qualitativer Hinsicht reduzierten Betreuungsangebotes während des eingeschränkten Regelbetriebs. Auf Grundlage dieser Vereinbarung erstattet das Land den Kommunen die entgangenen Einnahmen zu einem Anteil von 50 %.

Die Kreisstadt Bergheim hat sich diesen Vereinbarungen angeschlossen und die Eltern in den betreffenden Monaten entlastet.

Auf Basis des ab 17.08.2020 geltenden Regelbetriebs hat die Landesregierung entschieden, einen weiteren (Teil-) Erlass der Elternbeiträge im Monat August nicht finanziell zu unterstützen. Die Kreisstadt Bergheim hat sich zunächst wiederum dieser landesweiten Vorgabe angeschlossen und die Elternbeiträge satzungsgemäß in festgesetzter Höhe erhoben.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Unter Berücksichtigung des bis 16.08.2020 geltenden eingeschränkten Regelbetriebs sollten die Eltern im Stadtgebiet Bergheim, jedoch auch im August finanziell entlastet werden.

Den Eltern soll der Elternbeitrag August zu einem Anteil von 50% erlassen und die entsprechenden Beträge erstattet werden.

Die anteilige Erstattung der Elternbeiträge kann systembedingt nicht automatisiert abgewickelt werden. Hierfür ist die manuelle Bearbeitung in jedem Einzelfall durch die Verwaltung erforderlich. Auf Grund des hieraus resultierenden hohen personellen Aufwands, wird die Abwicklung der Rückerstattung voraussichtlich erst bis Ende November 2020 abgeschlossen werden können.

Zum gleichen Thema liegen der Verwaltung zwei Anträge der BfB-Fraktion und der SPD-Fraktion vor. Diese sind als Anlage 1 und 2 der Vorlage beigelegt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Erhebung des Elternbeitrags August in voller Höhe

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Unter Zugrundelegung der Sollstellungen für den Monaten August 2020 ist mit einem vorläufigen Minderertrag in Höhe von 90.000 € zu rechnen, der sich auf die betreffenden Abgabearten wie folgt auswirkt:

Elternbeitrag Tagespflege (AA0148)	15.000 €
Elternbeitrag Kita (AA1700-1702)	75.000 €

Eine anteilige Erstattung des Einnahmeausfalls durch das Land NRW erfolgt nicht.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt